Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8616**

18. Wahlperiode 31.05.2016

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 550 Millionen Euro sind bislang zu 56,6 Prozent (Stand April 2016) durch die Länder bewilligt. Eine vollständige Bewilligung hat nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) bis zum 30. Juni 2016 zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht bewilligte Mittel werden dann auf die Länder umverteilt, welche den ihnen zustehenden Anteil vollständig bewilligt haben.

Die Länder haben mit Beschluss in der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) um eine Verlängerung der Frist für Bewilligungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 und der Folgefristen um ein Jahr gebeten. Sie haben darauf hingewiesen, dass die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen einschließlich der Aufgabe, Flüchtlingskindern Zugang zu Kindertagesbetreuungsangeboten zu ermöglichen, hinsichtlich des damit verbundenen zeitlichen Aufwands zu Verzögerungen bei den Bewilligungen von Investitionsvorhaben beim U3-Ausbau geführt haben und deshalb Anpassungen der Modalitäten des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 erforderlich wären.

Es wird den Ländern darin gefolgt, dass die Bewältigung der hohen Anzahl von Flüchtlingen die Länder und Kommunen vor große Herausforderungen stellt. Diese Situation war zum Zeitpunkt, als das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 im Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ eingerichtet wurde und Bewilligungs- und Folgefristen festgelegt wurden, noch nicht absehbar. Die Verlängerung der Fristen für die Bewilligung von Bundesmitteln ermöglicht daher, auf die veränderten örtlichen Bedingungen flexibel zu reagieren und die Investitionen vollständig für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einzusetzen.

B. Lösung

Das KitaFinHG ist dahingehend zu ändern, dass Bewilligungen der Bundesmittel durch die Länder bis zum 30. Juni 2017 ausgesprochen werden können. Anzupassen sind weiter darauf aufbauende Fristenregelungen für die Mittelabrufe, die Vorlage der Verwendungsnachweise und Berichte sowie Termine für das Monitoring.

Infolgedessen ist ferner zu regeln, dass das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau" ebenfalls erst ein Jahr später mit Ablauf des Jahres 2021 aufgelöst wird (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Änderungen nicht. Es handelt sich um Änderungen der Fristen innerhalb des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau" ohne Mittelerhöhungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Eine veränderte Belastung für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft ist nicht feststellbar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verschiebung des Bewilligungszeitraums und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen führen.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehene Gesetzesänderung belastet die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2016“ durch die Angabe „30. Juni 2017“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2016“ durch die Angabe „30. Juni 2017“ und die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „30. Juni 2016“ durch die Angabe „30. Juni 2017“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ und die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „30. Juni 2016 und 30. Juni 2018“ durch die Wörter „30. Juni 2017 und 30. Juni 2019“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „30. Juni 2016 und 30. Juni 2018“ durch die Wörter „30. Juni 2017 und 30. Juni 2019“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 wird die Angabe „30. Juni 2017“ durch die Angabe „30. Juni 2018“ und die Angabe „1. März 2017“ durch die Angabe „1. März 2018“ ersetzt.

   d) In Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

   e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2019“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ und die Angabe „1. März 2019“ durch die Angabe „1. März 2020“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ und die Angabe „1. März 2020“ durch die Angabe „1. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

In § 8 Satz 1 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bund führt im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 Mittel im Umfang von 550 Millionen Euro dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ zu.

Die bisherige Regelung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) besagt, dass die Länder die ihnen zustehenden Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 bis zum 30.06.2016 bewilligt haben müssen. Mittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bewilligt sind, werden auf die Länder umverteilt, die eine vollständige Mittelbewilligung zu diesem Zeitpunkt umgesetzt haben. Nach bisheriger Rechtslage sind die umverteilten Mittel bis zum 31.12.2016 durch die davon begünstigten Länder zu bewilligen (§ 14 Absatz 1 Satz 2 KitaFinHG).

Die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 550 Millionen Euro sind bislang zu 56,6 Prozent (Stand April 2016) durch die Länder bewilligt worden.

Die Länder haben mit Beschluss in der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) um eine Verlängerung der Frist für Bewilligungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 und der Folgefristen um ein Jahr gebeten. Sie haben darauf hingewiesen, dass die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen einschließlich der Aufgabe, Flüchtlingskindern Zugang zu Kindertagesbetreuungsangeboten zu ermöglichen, hinsichtlich des damit verbundenen zeitlichen Aufwands zu Verzögerungen bei den Bewilligungen von Investitionsvorhaben beim U3-Ausbau geführt haben und deshalb Anpassungen der Modalitäten des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 erforderlich wären.

Es wird den Ländern darin gefolgt, dass die Bewältigung der hohen Anzahl von Flüchtlingen die Länder und Kommunen vor große Herausforderungen stellt. Diese Situation war zum Zeitpunkt, als das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 im Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ eingerichtet wurde und Bewilligungs- und Folgefristen festgelegt wurden, noch nicht absehbar. Die Verlängerung der Fristen für die Bewilligung von Bundesmitteln ermöglicht daher, auf die veränderten örtlichen Bedingungen flexibel zu reagieren und die Investitionen vollständig für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einzusetzen.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz wird die Bewilligungsfrist vom 30.06.2016 um ein Jahr verlängert bis zum 30.06.2017. Gleichfalls werden darauf aufbauende Fristen für Mittelabrufe, Monitoring, Verwendungsnachweis sowie Berichte entsprechend um ein Jahr verlegt. Die Auflösung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ wird dementsprechend auch um ein Jahr verschoben. Dazu erfolgen Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder) ergibt sich aus Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG).

Für das zu ändernde KitaFinHG besteht eine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 GG. Mit dem Gesetz sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die im KitaFinHG enthaltenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an die Ausbauprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 sowie „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 an. Aus diesem Grund gelten auch dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz, die dem Kinderförderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11) sowie dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Bundestagsdrucksache 17/12057) Eingang gefunden haben.

Mit der Änderung des KitaFinHG werden wesentliche Fristen verschoben und damit die Ausgestaltung der Förderung der Investitionen geändert. Diese Änderung erfolgt daher gleichermaßen nach Artikel 104 b Absatz 2 GG.

In Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Änderungen nicht. Es handelt sich um Änderungen der Fristen innerhalb des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ ohne Mittelerhöhungen.

2. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Verschiebung des Bewilligungszeitraums und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Länder und Kommunen führen.

3. Weitere Kosten

Die vorgesehene Gesetzesänderung belastet die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Eine veränderte Belastung für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger ist nicht feststellbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Zu Nummer 1 bis 3

Die Anpassung des § 14 Absatz 1 Satz 1 regelt die Verlegung des Stichtages, bis wann die Mittelbewilligungen durch die Länder erfolgt sein müssen, um ein Jahr bis zum 30.06.2017.

Notwendige Anpassungen von Folgefristen bzw. Folgestichtagen, beispielsweise für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte der Regelungen auf Grund der Änderung der Frist im § 14 Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes)

Die Änderung regelt den durch die Verlängerung der Fristen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 notwendigen Aufschub der Auflösung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau" bis spätestens zum 31. Dezember 2021.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333